kritischen Zeitpunkte über die Arbeitskraft des Klägers verfügten. Bei dieser Sachlage müssen aber auch beide Beklagten als haftpflichtig erklärt werden. Das Gesetz enthält keine Anhaltspunkte dafür, daß in einem Falle, wo die Voraussetzungen der Haftpflicht in der Person zweier Unternehmer erfüllt sind, nicht auch beide haften sollten. Wenn im Gesetz von 1881 jeweilen vom Betriebsunternehmer und in der Novelle von 1887 vom Inhaber des betreffenden Gewerbes als haftpflichtigem Subjekt die Rede ist, so erklärt sich dies ohne weiteres daraus, daß das Gesetz in erster Linie den Regelfall, wo nur ein Träger der Haftpflicht in Frage kommt, im Auge hat. Das Gesetz sieht ja auch selber vor, daß zwei Personen, nämlich der Hauptunternehmer und der Unterakkordant (Nov. Art. 2), nebeneinander haften, und eine doppelte Haftung in ähnlichem Sinn kann eintreten, wenn dem Arbeiter nach der Lage des Falles neben dem Haftpflichtanspruch an den Arbeitgeber, ein Anspruch aus OR Art. 50 ff. gegen einen Dritten oder aus Eisenbahnhaftpflicht gegen den Inhaber einer Transportanstalt zusteht (s. z. B. AS **31** II S. 225, ferner v. Salis in ZbJV **33** S. 443 ff.).

5. Dem Kläger steht danach gegen jeden der beiden Beklagten je ein Haftpflichtanspruch zu, die beide auf denselben Zweck, die Deckung des Schadens nach Haftpflichtrecht, gehen, und für deren gegenseitiges Verhältnis die Grundsätze über Klagenkonkurrenz maßgebend sein müssen. Der Kläger kann nur einmal Ersatz für den durch den Unfall erlittenen Schaden erhalten; sobald und soweit der eine Anspruch befriedigt wird, fällt auch der andere dahin. Bei der Klagenkonkurrenz besteht für den Berechtigten volle Freiheit, welchen Anspruch er zuerst geltend machen will; soweit er dabei vom zuerst belangten Schuldner nicht befriedigt wird, kann er sich auch an den andern halten. Er kann aber ohne Frage auch die beiden Verpflichteten zugleich belangen, wie es vorliegend geschehen ist, um dann nach erfolgter Verurteilung sein Wahlrecht bei der Vollstreckung auszuüben. Wenn hiebei in der Streitfrage und auch im Dispositiv der Vorinstanz von Solidarität die Rede ist, so ist damit zweifellos nicht Solidarität im eigentlichen Sinn — Haftung mehrerer Schuldner für die Erfüllung derselben Schuld, Art. 162 OR —, sondern das erwähnte Verhältnis der Klagenkonkurrenz gemeint, das in seinen Wirkungen gegenüber dem Gläubiger mit der Solidarität sich deckt (Art. 163 leg. cit.). Das Verhältnis der Beklagten unter sich nach erfolgter Zahlung durch den einen ist daher durch die Formulierung des Dispositivs der Vorinstanz nicht berührt, wie denn auch diese Frage mit dem vorliegenden Prozesse nichts zu tun hat.



Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die beiden Berufungen der Beklagten werden abgewiesen und es wird das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Mai 1907 bestätigt.

---

## 77. **Urteil vom 17. Oktober 1907** in Sachen **Huber**, Kl. u. Hauptber.-Kl., gegen **Ott**, Bekl. u. Anschl.-Ber.-Kl.

***Betriebsunfall.*** *Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb.* — ***Schadenersatz, Betrag.*** *Grad der Invalidität, Einfluss der erlittenen Verletzungen auf die gegenwärtige und zukünftige Erwerbsfähigkeit,* ***Abgrenzung von Tat- und Rechtsfrage.*** — *Stellung des kantonalen Richters zu medizinischen Gutachten. Will er sich von den Schlussfolgerungen eines Gutachtens entfernen, so hat er dies zu begründen — er darf das Gutachten nicht lediglich mit Berufung auf das richterliche Ermessen beiseite schieben.*

A. Durch Urteil vom 11. Juni 1907 hat das Obergericht des Kantons Zürich, II. Appellationskammer, über die Streitfrage:

Ist der Beklagte verpflichtet, an den Kläger 4000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 8. Juli 1905 zu bezahlen?

erkannt:

Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger 3000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 8. Juli 1905, abzüglich der bereits empfangenen 772 Fr., zu bezahlen; die Mehrforderung des Klägers wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung ans Bundesgericht erklärt mit dem Antrage:

Es sei der Beklagte zu verpflichten, an den Kläger außer den

bereits empfangenen 772 Fr. weitere 4000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 8. Juli 1905 zu bezahlen.

C. Der Beklagte hat sich der Berufung angeschlossen und beantragt:

1. Es sei die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

2. Eventuell, es sei die Klage lediglich in einem reduzierten Betrage von 1000 bis 2000 Fr. gutzuheißen.

D. In der heutigen Berufungsverhandlung haben die Parteivertreter diese Anträge wiederholt und begründet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im Jahre 1877 geborene Kläger stand als Spengler im Dienste des Beklagten, dessen Betrieb der Fabrikhaftpflichtgesetzgebung untersteht. Am 13. oder 14. Juli 1904 (das genaue Datum ist nicht festgestellt) hatte er im Auftrage des Beklagten am Haus einer Frau Bodmer in Zürich V eine Reparaturarbeit vorzunehmen. Frau Bodmer zeigte ihm vor dem Hause die defekte Stelle beim Dachkennel. Der Kläger begab sich hierauf um das Haus herum zur Haustüre. Dabei glitt er auf einer vor der Türe befindlichen Zementplatte aus, fiel halb rücklings auf die ausgestreckte rechte Hand und verstauchte sich den Daumen. Der Kläger wurde zuerst von Dr. Schultheß in Zürich behandelt, der ihn am 10. Oktober 1904 als geheilt entließ. Doch beklagte er sich auch nachher noch über Schmerzen in der Hand und im Arm und er war deswegen in weiterer Behandlung bei verschiedenen Ärzten, die eine traumatische Neurose (Hysterie) zu konstatieren glaubten. In einem dem Versicherer des Beklagten erstatteten Privatgutachten vom 9. September 1905 sprach sich Dr. Kaufmann in Zürich über den Zustand des Klägers wie folgt aus: Die konstatierte Gefühlsverminderung in der rechten Hand und im Arm, die krampfartigen Gefühle und die Schmerzen im Bereiche der Verletzung, im Kreuz und in den Beinen seien Zeichen und Erscheinungen des beim Kläger bestehenden, nicht hochgradigen Leidens der Unfallhysterie. Das Wesen der Krankheit bestehe in krankhaften Vorstellungen über die Intensität der Unfallfolgen, in fortwährender Selbstbeobachtung, Mangel an Selbstvertrauen, Neigung zu Übertreibungen und hypochondrischer Verstimmung. Beim Kläger seien die Folgen der Daumenverstauchung gehoben und die Unfallverletzung vollständig geheilt. Er sei nur noch von rein nervösen Unfallfolgen beherrscht, über welchen er seine Energie verliere. Solche Zustände seien sehr wohl heilbar; insbesondere in Fällen wie dem vorliegenden, wo die Hysterie sich im wesentlichen auf das vom Unfall betroffene Glied lokalisiere, werde meist ein günstiger Verlauf beobachtet. Der Kläger hätte eine sog. psychische Behandlung sehr nötig, die ihm die Gewißheit der völligen Heilung seines Unfalles, sowie Selbstvertrauen und Energie beibringen würde. Wenn der Kläger gezwungen würde, zu arbeiten, so würde er es sehr rasch können.



Der Kläger, dem vom Beklagten bis 8. Juli 1905 der Lohn ausbezahlt worden war, belangte den Beklagten auf Zahlung einer Haftpflichtentschädigung von 4000 Fr. für die Zeit nach dem 8. Juli 1905. Die erste Instanz, das Bezirksgericht Zürich I. Abteilung, erhob über den Zustand des Klägers und dessen Zusammenhang mit dem Unfall ein Expertengutachten bei Prof. Dr. von Monakow in Zürich. Der Experte gelangte in seinem Gutachten vom 28. Dezember 1906 zu folgenden Schlüssen: „1. Explorand erlitt durch den Unfall vom 13./14. Juli 1904 „nicht nur eine Verstauchung des rechten Daumens, sondern auch „noch eine Läsion, durch welche der lange Beuger des rechten „Daumens, sowie die Daumenballenmuskulatur einer Halblähmung „verfielen und durch welche eine Entzündung der zugehörigen „Nerven herbeigeführt wurde. Die atrophische Halblähmung der „erwähnten Muskeln ist auch heute noch objektiv nachweisbar. „Zu dieser primären Läsion ist als sekundäre Störung eine sog. „traumatische Neurose hinzugekommen. 2. Die primäre örtliche „Störung ist an sich nicht unheilbar; über die voraussichtliche „Heilungsdauer läßt sich aber eine ganz sichere Angabe auch „heute noch nicht machen. Wahrscheinlich dürfte sich diese Störung „erst nach mehreren Jahren ganz verlieren. 3. Die traumatische „Neurose wird meines Erachtens mit ziemlicher Bestimmtheit im „Verlaufe von 1 bis 2 Jahren ausheilen. 4. Die gegenwärtige „Einschränkung der Erwerbsfähigkeit beträgt in toto mindestens „35 %. Die Einschränkung in diesem Umfange ist als eine vor„übergehende zu betrachten und wäre für zirka 2 bis 3 Jahre in „Aussicht zu nehmen. Von da an wäre unter Berücksichtigung

„der früher angeführten Momente eine dauernde Minderung der „Arbeitsfähigkeit im Betrage von 10 bis 15 % anzunehmen." Aus dem Gutachten ist ferner folgende Stelle anzuführen: „Auch „die traumatische Halblähmung darf nicht als eine unheilbare oder „gar progressive Störung betrachtet werden. Bei geeigneter Be„handlung (Massage, elektrische Behandlung) und unter Einfluß „einer leichteren, mehr heilgymnastischen Charakter tragenden, täg„lichen Beschäftigung dürfte die traumatische Muskellähmung so„wie die entzündliche Veränderung im verletzten Nerven allmälig „ausheilen. Über die voraussichtliche Dauer dieser örtlichen Stö„rung läßt sich etwas ganz Sicheres nicht sagen, da man nicht „voraussehen kann, in welchem Umfange die oben angeführten „Bedingungen für die Heilung sich werden erfüllen lassen. Wenn „schon traumatische Neuritiden (Nervenentzündungen) gewöhnlich „einen günstigen Ausgang nehmen, so vergehen nach meinen Er„fahrungen selbst unter günstigen Verhältnissen doch Jahre, bis „eine solche Störung überwunden ist. Höchstwahrscheinlich wird der „Explorand ebensolange warten müssen, bis er seine volle Kraft „im Daumen wiedererlangt hat. Mit Rücksicht auf die Unsicher„heit der Prognose wäre hier im gewissen Sinne doch eine „dauernde Schädigung anzunehmen. Ich möchte daher empfehlen, „dem Exploranden eine Entschädigung zuzuerkennen, die einer „Arbeitseinschränkung um zirka 35 % für die nächsten 2 bis 3 „Jahre und einer dauernden Einschränkung um 10 bis 15 % „entspricht". Das Bezirksgericht bejahte in seinem Urteil vom 26. März 1907 das Vorhandensein eines Betriebsunfalls und berechnete den Schaden, gestützt auf das Expertengutachten, in folgender Weise: 35 % Erwerbseinbuße machen pro Jahr bei einem Jahresverdienst des Klägers von 1740 Fr. 609 Fr. und in 4 Jahren — 2½ Jahre vom Unfall bis zur Abgabe des Gutachtens und von da an noch 1½ Jahre — 2436 Fr.; 12½ % dauernde Erwerbseinbuße vom Sommer 1908 an (jährlich 217 Fr. 50 Cts.) — das Mittel der Ansätze des Experten — ergeben nach der Soldan'schen Tabelle ein Rentenkapital von 3906 Fr. Die gesamte Erwerbseinbuße beläuft sich somit auf 6342 Fr., also mehr als das Maximum von 6000 Fr. Macht man hievon die üblichen Abzüge, so verbleibt unter allen Umständen noch der eingeklagte Betrag; in diesem Betrag sind jedoch



die Lohnzahlungen vom Unfall bis 8. Juli 1905 (772 Fr.) inbegriffen. Das Bezirksgericht hieß demgemäß die Klage im Betrage von 4000 Fr. abzüglich die bereits empfangenen 772 Fr. gut. Auch die zweite Instanz, das Obergericht Zürich, stellte in dem sub Fakt. A angeführten Urteil für die Bemessung des Schadens „wesentlich" auf das Expertengutachten ab und führte sodann aus: Angesichts der Ergebnisse des Gutachtens müsse das freie Ermessen des Richters bei der Bestimmung der zuzusprechenden Schadenersatzsumme den Ausschlag geben. Demnach werde eine für alle Zeiten andauernde Schmälerung der Arbeitsfähigkeit des Klägers nicht angenommen, wohl aber eine solche für die Zeit von 6 bis 7 Jahren, gerechnet vom Tage des Unfalles an. Im Maximum werde die ökonomische Einbuße des Klägers infolge der Reduktion seiner Arbeitsfähigkeit auf etwa 600 Fr. veranschlagt, in der Meinung, daß die Einbuße sich successive mit der Wiederzunahme der Arbeitsfähigkeit verringern müsse. In Würdigung aller Verhältnisse gelange das Berufungsgericht dazu, die Entschädigungssumme auf rund 3000 Fr. zu fixieren, statt der erstinstanzlich angenommenen Summe von 4000 Fr. Dabei bestehe kein Grund, die vom Beklagten bereits gemachten Anzahlungen im unbestrittenen Betrage von 772 Fr. nicht zur Anrechnung zuzulassen.

2. Mit den Vorinstanzen ist davon auszugehen, daß der Kläger am 13. oder 14. Juli 1904 einen Betriebsunfall erlitten hat. Der Kläger war damals in einer Betriebstätigkeit begriffen: er hatte sich vor dem Hause von der Hauseigentümerin die zu reparierende Stelle am Dache zeigen lassen und wollte nun das Haus betreten, aller Vermutung nach, um sich an den Ort der Reparatur zu begeben. Das Betreten des Hauses war eine Tätigkeit, deren Zweckbestimmung unmittelbar auf den Betrieb gerichtet war, die ausschließlich im Interesse des Betriebs geschah und sich somit als Betriebsverrichtung im weitern Sinn darstellt (vergl. AS **32** II S. 32, **25** II S. 168). Der Kläger ist daher jedenfalls „beim Betriebe", „im Dienste", verunglückt. Aber nicht nur dieser äußere Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb ist vorliegend vorhanden, sondern der erstere steht zu letzterem auch in einer inneren, kausalen Beziehung. Der Unfall geschah in der Weise, daß der Kläger auf der wohl glatten

Zementplatte vor der Haustüre ausglitt und zu Fall kam. Er hat sich also aus der Dienstverrichtung selber, die dabei als ein Element des Unfalls erscheint, unmittelbar entwickelt und nicht aus einem äußern, dem Betriebe fremden Ereignis, dessen Eintritt außerhalb aller Berechnung lag. Der Betrieb war hier auch deshalb nicht bloß zufällige Veranlassung für den Unfall, sondern eigentliche Ursache im Rechtssinn, weil das Gehen über etwas glatten Boden, wie es hier der Betrieb für den Kläger mit sich brachte, nach der Erfahrung des Lebens generell geeignet ist, Unfälle dieser Art herbeizuführen, und der eingetretene Erfolg sich somit als durch die Betriebstätigkeit begünstigt darstellt (vergl. oben, S. 23).

3. Was die Festsetzung des Schadens anbetrifft, so haben die kantonalen Gerichte übersehen, daß der Kläger, wie aus dem Protokoll der ersten Instanz deutlich hervorgeht, und wie der klägerische Vertreter vor zweiter Instanz noch ausdrücklich erklärt hat, nur denjenigen Schaden, der seit dem 8. Juli 1905 eingetreten ist und noch eintreten wird, eingeklagt hat. Die Lohnzahlungen bis zum genannten Zeitpunkt sind, mangels eines bezüglichen Vorbehaltes bei den Zahlungen, als Ersatz für vorübergehende totale Arbeitsunfähigkeit und nicht als Abschlagszahlungen an die Entschädigung für künftige Invalidität anzusehen. Der Gesamtbetrag dieser Zahlungen von 772 Fr. kann daher unter keinen Umständen von der für die Zeit nach dem 8. Juli 1905 zu sprechenden Entschädigung abgezogen werden. In dieser Beziehung ist das Urteil der Vorinstanz von vornherein zu berichtigen.

4. Nach dem von der ersten Instanz erhobenen Gutachten leidet der Kläger noch an erheblichen Gesundheitsstörungen, die auf den Unfall zurückzuführen sind. Für die Art und Größe dieser Beschwerden und deren Zusammenhang mit dem Unfall haben die kantonalen Gerichte auf das Gutachten abgestellt, und das Bundesgericht ist hieran gebunden, da es sich um eine Feststellung tatsächlicher Natur, die keineswegs aktenwidrig ist, handelt. Ob und welchen Einfluß die festgestellten Gesundheitsstörungen auf die gegenwärtige und namentlich die künftige Erwerbsfähigkeit des Klägers haben, ist dagegen keine reine Tatfrage, die der Überprüfung des Bundesgerichts — Aktenwidrigkeit und Verletzung



des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung vorbehalten (Art. 81 OG) — entzogen wäre. Es handelt sich dabei nicht sowohl um die Feststellung einer Tatsache, als um die, teils nach besonderer Sachkenntnis, teils nach der allgemeinen Lebenserfahrung vorzunehmende Würdigung eines tatsächlichen Zustandes, die in das Gebiet der vom Richter nach Art. 6 Abs. 2 FHG unter Berücksichtigung aller Umstände zu erfolgenden Schadensarbitrierung fällt. Das Bundesgericht hat sich denn auch von jeher vorbehalten, zu prüfen, ob der kantonale Richter bei Bestimmung des Grades der Invalidität allen Verhältnissen in richtiger Weise Rechnung getragen hat.

Nun geht die Vorinstanz bei der Schadensbemessung von der Annahme aus, daß beim Kläger während 6 bis 7 Jahren vom Unfall an gerechnet eine Reduktion der Arbeitsfähigkeit von durchschnittlich 35 % vorliege. Diese Annahme, für welche die Vorinstanz sich auf freies richterliches Ermessen beruft, kann jedoch nicht als zutreffend anerkannt werden; denn sie steht durchaus im Widerspruch mit den Ergebnissen der Expertise, die auch vom Obergericht als wesentlich maßgebend betrachtet wird, und irgendwelche Anhaltspunkte, auf die sie sich stützen könnte, sind im Urteil der Vorinstanz nicht angeführt und aus den Akten auch nicht ersichtlich. Wie sich aus den Schlußfolgerungen des Gutachtens in Verbindung mit der Begründung unzweideutig ergibt, taxiert der Experte die Erwerbseinbuße für 2 bis 3 Jahre vom Datum des Gutachtens an auf 35 % und hernach auf dauernd 10 bis 15 %, und in der letztern Schätzung ist die Möglichkeit einer spätern Heilung oder Besserung der traumatischen Nervenentzündung bereits berücksichtigt; ohne die nicht absolut ungünstige Prognose wäre die dauernde Invalidität auf mehr als 10 bis 15 % zu schätzen. Der Experte bemerkt dazu, daß nach seiner Erfahrung selbst unter günstigen Umständen doch Jahre vergehen, bis eine solche Störung überwunden ist; höchst wahrscheinlich werde der Kläger noch ebenso lange warten müssen, bis er seine volle Kraft wieder erlangt habe, und wegen der Unsicherheit der Prognose sei doch mit einer dauernden Schädigung zu rechnen. Diese Unsicherheit der Prognose vor allem ist bei jener Annahme der Vorinstanz unbeachtet geblieben. Gewiß ist sodann der Richter, im Haftpflichtprozeß schon von Bundes wegen

(AS **31** II S. 210), berechtigt, auch ein Expertengutachten frei zu würdigen. Will er sich aber von den Vorschlägen eines sorgfältig und einleuchtend motivierten Gutachtens, wie es das vorliegende auch nach der Ansicht des Obergerichts ist, entfernen, so muß er dies aus seiner eigenen Lebenserfahrung begründen und sich mit der abweichenden Auffassung des Experten auseinandersetzen. Dagegen geht es nicht an, daß, wie vorliegend, die Schlußfolgerungen eines einwandfreien Gutachtens, das denn auch in keiner Weise beanstandet, sondern als wesentlich maßgebend erklärt wird, lediglich unter Berufung auf das richterliche Ermessen bei Seite geschoben werden.

Es empfiehlt sich daher, abweichend von der Vorinstanz und in Übereinstimmung mit der ersten Instanz, durchaus, auf die Ergebnisse des Gutachtens abzustellen. Darnach beträgt die Erwerbseinbuße des Klägers 35 % während im Mittel 2½ Jahren seit dem Gutachten (Ende 1906), und in der Zeit vom 8. Juli 1905 bis Ende 1906 hat sie zweifellos mindestens ebensoviel betragen. Das macht während 4 Jahren einen Ausfall von jährlich 609 Fr., zusammen 2436 Fr. Nimmt man für die dauernde Erwerbseinbuße vom Juli 1909 an wiederum das Mittel des Expertenvorschlages, nämlich 12½ %, so ergibt dies nach der Soldan'schen Tabelle ein Rentenkapital von 3910 Fr. Der gesamte Schaden beziffert sich somit auf rund 6350 Fr., also mehr als das Maximum von 6000 Fr. Auch wenn man die üblichen Abzüge reichlich bemißt, so verbleiben doch unter allen Umständen noch die eingeklagten 4000 Fr. Die Klage ist daher in vollem Umfang gutzuheißen. In Bezug auf die Zinspflicht ist das kantonale Urteil eventuell nicht angefochten.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als begründet, diejenige des Beklagten als unbegründet erklärt. Demgemäß wird das Urteil des Obergerichts Zürich vom 11. Juni 1907 aufgehoben und es wird der Beklagte als pflichtig erklärt, dem Kläger 4000 Fr. nebst 5 % Zins seit 8. Juli 1905 zu bezahlen.

---



## 78. Arrêt du 6 novembre 1907,

*dans la cause* **Zannoni**, *dem. et rec., contre* **Rossier**, *déf. et int.*

**Applicabilité des lois sur la responsabilité des entrepreneurs.** L'existence d'un contrat de louage de services n'est pas une condition essentielle pour l'application des lois sur la responsabilité des entrepreneurs, il suffit que la victime de l'accident soit entrée, en fait, dans la sphère de l'exploitation de l'entreprise. — Accident dans une **carrière**. Art. 1, ch. 1; ch. 2 litt. d. loi du 26 avril 1887. — Examen; quelle personne doit être considérée comme exploitant la carrière.

*A.* — Le 12 février 1906, tandis qu'il travaillait, avec un salaire de 35 cent. à l'heure ou de 3 fr. 50 par jour, sous les ordres du nommé Baptiste Ainardi qui l'avait engagé, à l'exploitation de la carrière de pierres de construction appartenant au sieur Joseph Rossier, à Chippis (près Sierre), et sise au lieu dit « En Tschetroz » près Sierre, Joseph-Dominique-Savino dit Silvio Zannoni, de Mulazzo (province de Massa-Carrara, Italie), né le 21 juin 1881, se trouva pris soudain sous un éboulement qui lui fractura la colonne vertébrale en lui causant, en outre, une lésion de la moëlle épinière. La mort, inévitable en pareil cas au dire du médecin traitant, survint au bout de quatre mois et demi, soit à la date du 30 juin 1906.

*B.* — Par exploit du 7/10 avril 1906, Silvio Zannoni introduisit action devant le Tribunal du III^me^ arrondissement pour le district de Sierre contre Joseph Rossier pour le compte de qui, soutenait-il, la carrière de « Tschetroz » était exploitée, lors de l'accident, par Ainardi et les ouvriers que ce dernier avait engagés à cet effet. Silvio Zannoni annonça vouloir ultérieurement conclure à la condamnation du défendeur au paiement d'une juste et équitable indemnité pour incapacité de travail totale et permanente.

Après sa mort, ce furent ses père et mère, Antoine-Joseph-Pascal Zannoni et Marie-Catherine-Béatrice née Farfarana, respectivement âgés de soixante-trois et soixante-cinq ans, paysans, à Mulazzo, qui, à l'audience du juge-instructeur